

## Versicherungsbedingungen für Privacy Assist – der AXA Assistance Schutzbrief für Risiken im Internet.

### Einleitung

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen für Sie. Sie sollen Ihnen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was von Ihnen beachtet werden muss, damit Sie in den Genuss des Versicherungsschutzes kommen. Bitte bewahren Sie dieses Dokument sorgfältig auf.

Der Versicherungsschutz ist Bestandteil eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen der Credi2 GmbH und der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland, Colonia Allee 10-20, 51067 Köln (nachfolgend: „IPA“).

Diese Bedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen, die durch den oben genannten Gruppenversicherungsvertrag für die begünstigte Person zur Verfügung stehen. Des Weiteren beinhalten die Bedingungen die Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse, Pflichten und Obliegenheiten der begünstigten Person(en).

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistungen gemäß Teil B „Besonderer Teil“ ist, dass Sie zunächst selbst einen Klärungsversuch unternehmen und uns diesen nachweisen. Eingetretene Schadensfälle sind unverzüglich der AXA Assistance zu melden.

Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance- und Versicherungsleistungen sind:

**AXA Assistance Deutschland GmbH**  
**Colonia-Allee 10-20**  
**51067 Köln**

und

**Inter Partner Assistance Service GmbH**  
**Große Scharrnstraße 36**  
**15230 Frankfurt (a. d. Oder)**

Beide Gesellschaften werden nachfolgend AXA Assistance genannt.

Für Sie, als begünstigte Person, ist AXA Assistance direkter Ansprechpartner für alle Anfragen zur Geltendmachung von Assistance-Leistungen und Versicherungsansprüchen.

Unter folgende Kontaktdaten kann die begünstigte Person AXA Assistance im Schadensfall erreichen:

**Inter Partner Assistance Service GmbH**  
**Große Scharrnstraße 36**  
**15230 Frankfurt (Oder)**

**cashpresso@axa-assistance.de**

## Teil A: Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen

### 1 Informationen zum Versicherer

Sitz des Versicherers Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, ist die Colonia Allee 10-20, 51067 Köln. Die Handelsregisternummer ist HRB 89 668 am Amtsgericht Köln. Hauptsitz der Gesellschaft ist Brüssel (B-1050) unter der Rechtsform S.A. (Société Anonyme / Aktiengesellschaft).  
Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter:

Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia Allee 10-20, 51067 Köln. Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

### 2 Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### 3 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages erfolgt die Kommunikation ausnahmslos in deutscher Sprache.

### 4 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung ist der in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz im Rahmen des Privacy Assist Schutzbriefes.

Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Ereignisse gemäß Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“.

### 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem wirksamen Abschluss des Privacy Assist Schutzbriefes.

Die Laufzeit des Privacy Assist Schutzbriefes beträgt ein Jahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern er nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Versicherungsjahres gekündigt wird. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, besteht keine Leistungspflicht des Versicherungsgebers.

### 6 Begünstigte Person

Begünstigte Person ist der Kunde der Credi2 GmbH, der ein Konto über Cashpresso.com eröffnet und einen Kredit nimmt.

### 7 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht nur für begünstigte Personen mit einem Hauptwohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder innerhalb der Republik Österreich.

### 8 Subsidiarität

Die vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Beilegung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in diesen Bedingungen genannten Versicherungs- und Assistance Bausteinen besteht somit nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die begünstigte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

### 9 Obliegenheiten

Die begünstigte Person hat bei Eintritt des Versicherungsfalles:

- 9.1 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen;
- 9.2 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 9.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

- 9.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- 9.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- 9.6 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm zugemutet werden kann;
- 9.7 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 9 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

## **10 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen**

- 10.1 Verletzt die begünstigte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2-4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die begünstigte Person zu beweisen.
- 10.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die begünstigte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 10.3 Verletzt die begünstigte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die begünstigte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

- 10.4 Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die begünstigte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

## **11 Anzeigen und Willenserklärungen**

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform und sind an folgende Adresse zu richten:

AXA Assistance Deutschland GmbH  
Colonia-Allee 10-20  
51067 Köln.

Die Assistance ist von dem Versicherer zur Entgegennahme und zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt. Auch Credi2 GmbH als Versicherungsnehmer ist zur Entgegennahme von Anzeigen und Willenserklärungen bevollmächtigt. Hierfür ist folgende Adresse zu verwenden:

Credi2 GmbH  
Schottenfeldgasse 85/2  
1070 Wien, Österreich

Zur vertragsgemäßen Leistungserbringung ist Credi2 GmbH zur Weitergabe der Anzeigen und Willenserklärungen an die Assistance verpflichtet.

## **12 Verjährung**

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, indem der Anspruch entstanden ist und der begünstigten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.

## **13 Ansprüche gegen Dritte**

Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der begünstigten Person gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die begünstigte Person bzw. der Versicherungsnehmer

verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber der Assistance abzugeben.

#### **14 Zahlung der Entschädigung/ Versicherungsleistung**

- 14.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.
- 14.2 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die begünstigte Person eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.
- Hinweis: Darüber hinaus sind die Hinweise zu den Entschädigungsleistungen im Punkt 6 (Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“) zu beachten.

#### **15 Rechte im Schadenfall**

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall können nur die begünstigten Personen gegenüber dem Versicherer geltend machen.

#### **16 Aufrechnung**

Die begünstigte Person kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### **17 Datenschutz**

Die begünstigte Person genießt Versicherungsschutz im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages, den die Credi2 GmbH als Versicherungsnehmerin mit der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, als Versicherer abgeschlossen hat. Im Hinblick auf die Durchführung dieses Gruppenversicherungsvertrages ist die Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland, der datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die begünstigte Person erhält zusammen mit diesen Versicherungsunterlagen ein Merkblatt, in dem die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, die gemäß Artikel 13 DSGVO vorgesehenen Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten mitteilt.

#### **18 Beschwerdeverfahren**

Der Versicherer strebt einen jederzeit erstklassigen Service an. Falls trotzdem Beschwerden in Bezug auf den erhaltenen Servicestandard bestehen, kann sich die begünstigte Person zur Lösung des Problems auf dem folgenden Weg beschweren: Schriftliche Beschwerden sind an folgende Adresse zu richten:

AXA Assistance Deutschland GmbH  
Große Scharnstraße 36  
15230 Frankfurt (Oder)

Oder per Email an [Customer-Care@axa-assistance.de](mailto:Customer-Care@axa-assistance.de).

Es ist immer von Vorteil, Kopien aller eingereichten Dokumente aufzubewahren.

## Teil B: Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen

### 1 Inhalt des Privacy Assist Schutzbriefes

Der Versicherer gewährt der begünstigten Person einen Internet-Schutzbrief gegen die unter Punkt 3 (Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“) aufgeführten Risiken des privaten Lebensbereichs.

### 2 Begünstigte Person

Begünstigte Person ist der Kunde der Credi2 GmbH, der ein Konto über Cashpresso.com eröffnet und einen Kredit nimmt.

### 3 Versicherte Risiken

Gegenstand dieser Versicherung sind folgende Fälle:

Konflikte mit Online-Händlern

### 4 Versicherungssumme

- 4.1 Der Leistungsanspruch erstreckt sich höchstens auf drei Fälle im Kalenderjahr.
- 4.2 Die Höchstversicherungssumme für alle in Ziffer 5 genannten Leistungen beträgt insgesamt 2.000,- Euro pro Police im Kalenderjahr.

### 5. Konflikte mit Online-Händlern

- 5.1. Versichert sind Konflikte beim Einkauf von Waren über das Internet (online) in eigenem Namen und Interesse, bei Kaufverträgen,
  - a) die zwischen einem gewerblichen Händler mit einem auf seiner Internetseite angegebenen Firmensitz oder Niederlassung innerhalb der Europäischen Union (Unternehmer) und einer Privatperson (Verbraucher) die den Vertrag im eigenen Namen und eigenem privaten Interesse abgeschlossen hat;
  - b) die über neue und bewegliche Sachen für den privaten Gebrauch, abgeschlossen werden;
  - c) bei denen ein Kaufpreis zwischen 50,- Euro und 2.000,- Euro inkl. Mehrwertsteuer vereinbart wurde;

d) die online abgeschlossen wurden. Also durch Vertragsschluss mittels dem Internet, durch Dateneingabe sowie Abgabe der Willenserklärung des Käufers auf der Webseite bzw. dem Onlineportal des Händlers. Hierunter fällt kein Vertrag, der auf Grund direkter akustischer Kommunikation geschlossen wurde, bei dem das Internet lediglich als „Telefonersatz“ verwendet wurde (etwa durch Voice-over-IP-Telefonate).

Ebenfalls fällt hierunter keine Ersteigerung. Versichert ist nur ein klassischer Kaufvertrag per Internet über eine Ware, deren Preis bei Abgabe der Willenserklärung bereits festgelegt war;

und

e) bei denen eine Lieferadresse in Deutschland oder Österreich zur Anlieferung vereinbart wurde. Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter den Punkten 8.3 und 11 wird hingewiesen.

5.2. Der Leistungsanspruch umfasst folgende Leistungen:

a) Bei Nichtlieferung, trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist, wird der Kaufpreis erstattet, wenn die gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist und die versicherte Person diese Nichtlieferung polizeilich angezeigt hat; sofern der Kaufpreis bereits entrichtet wurde. Die versicherte Person erklärt sich mit der Abtretung aller Ansprüche aus dem Kaufvertrag einverstanden.

b) Bei nicht-konformer Lieferung (falsche oder mangelhafte Ware) bzw. beschädigter Ware auf Grund mangelhafter Verpackung wird folgende Leistung erbracht:

Akzeptiert der Händler die Rückgabe des Produkts durch die versicherte Person (durch Sendung eines Ersatzproduktes / Rückzahlung des Kaufpreises) werden die Kosten des Rückversands übernommen, sofern der Händler diese Kosten nicht übernimmt. Akzeptiert der Händler die fristgerechte Rückgabe des Produkts durch die versicherte Person nicht (keine Sendung eines Ersatzproduktes/keine Rückzahlung des Kaufpreises), wird der Kaufpreis erstattet. Die versicherte Person erklärt sich mit der Abtretung aller Ansprüche aus dem Kaufvertrag einver-

standen. Sollte eine Warenübersendung an AXA Assistance notwendig sein, erklärt sich die versicherte Person mit dem Eigentumsübergang einverstanden; die Versandkosten werden übernommen.

c) Bei nicht vollständiger Ware, die Teil eines Ganzen ist und nicht separat verwendet werden oder separat ausgewechselt werden kann, wird der Kaufpreis der Ware in seiner Gesamtheit erstattet, wenn der Händler die fristgerechte Rückgabe der Teilware nicht akzeptiert (durch Sendung der vollständigen Ware/Erstattung des Kaufpreises). Die versicherte Person erklärt sich mit der Abtretung aller Ansprüche aus dem Kaufvertrag einverstanden. Sollte eine Warenübersendung an AXA Assistance notwendig sein, erklärt sich die versicherte Person mit dem Eigentumsübergang einverstanden; die Versandkosten werden übernommen.

5.3. Nicht versichert ist der Erwerb von:

- a) online bestellten oder online verbrauchten Dienstleistungen (z.B. Downloadservice);
- b) Produkten, die online heruntergeladen und/oder verbraucht werden (z.B. Musik, Spiele, Videos, E-Books) die sich unmittelbar vervielfältigen oder kopieren lassen;
- c) Waren, die ihrer Art wegen nicht zurückgegeben werden können, wie etwa verderblichen Sachen, Medikamente, Tiere und Pflanzen u.ä.;
- d) Güter, deren Erwerb oder Versand in Deutschland gesetzlich verboten ist (z.B. Waffen, Drogen), gewaltverherrlichende oder pornographische Ware, diskriminierende oder die Menschenwürde verletzende Waren;
- e) Produkten die im Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder Spekulationsgeschäften sowie im Zusammenhang mit dem Ankauf von Bargeld, Gutscheinen, Wertpapieren, Beteiligungen oder deren Finanzierung stehen;
- f) Waren, welche aufgrund von Streik oder Sabotage nicht oder zu spät geliefert werden;
- g) Waren, die auf Grund von Beschlagnahme, Entziehung, Handelsembargos oder sonstige Eingriffe von hoher Hand nicht oder zu spät geliefert werden;
- h) Waren, die durch eine (online) Ersteigerung erworben werden;

- i) Waren, die unter Verwendung von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln (z. B. Bitcoins, Terracoins, Litecoins und ähnliches) erworben werden;
- j) Für den Kunden speziell angefertigte Waren.

Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter Punkt 7 wird hingewiesen.

5.4. Im Falle einer Insolvenz des Online-Händlers (Unternehmers) ist ein Leistungsanspruch ausgeschlossen. Maßgeblicher Zeitpunkt hierbei ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Alle Bestellungen, welche nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgegeben werden, sind vom Leistungsumfang ausgeschlossen.

5.5. Der Leistungsanspruch besteht nur, wenn:

- a) die versicherte Person ihre Obliegenheiten nach § 9.2 erfüllt und dem Versicherer den Versicherungsfall binnen 90 Tagen ab Anspruchserhebung gegenüber dem Händler nach § 5.2 a), b), c) meldet.
- b) die versicherte Person bei der Geltendmachung folgende Belege vorlegt:
  - Kaufbeleg;
  - Internetadresse, unter der der Kauf erfolgt ist;
  - Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug, aus dem die entsprechende Buchung hervorgeht);
  - Lieferschein der versicherten Ware bei nicht-konformer Lieferung, sofern durch Lieferanten oder Händler beigelegt;
  - Wenn das Produkt zurückgegeben wurde, Quittungen für Versandkosten;
  - Nachweis über mindestens einen fruchtlosen Versuch, den Konflikt selbst zu lösen.

Der Versicherer hat das Recht, weitere erforderliche Belege anzufordern.

- c) die versicherte Person die zum Konflikt geführten Ereignisse nicht selbst zu vertreten hat;
- d) Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber der Versicherung abzugeben.

## **6 Sonstige Ausschlüsse**

- 6.1 Der Versicherungsschutz besteht nur für den privaten Bereich des Versicherungsnehmers. Es besteht keinen Versicherungsschutz bzgl. eines Ereignisses im Zusammenhang mit:
- a) einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstige selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind;
  - b) einer Beteiligung an einer Partnerschaft, Firma oder einem Geschäft;
  - c) einer politischen oder gewerkschaftlichen Aktivität sowie im Zusammenhang mit Zoll- oder Steuervorschriften.
- 6.2 Der Versicherungsschutz ist bei Fällen im Zusammenhang mit folgenden Aktivitäten ausgeschlossen: Fälle, die im Zusammenhang mit rechtswidrigen, strafbaren (unerlaubten Handlungen), rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonstigen sittenwidrigen Internetaktivitäten des Versicherten stehen. Auch bei Mittäterschaft, Mittelbarer Täterschaft, Beihilfe oder Anstiftung der/durch die Versicherten.
- 6.3 Der Versicherungsschutz ist bei Fällen ausgeschlossen, die im Zusammenhang mit an die versicherten Personen abgetretenen Ansprüchen stehen.